

Stärkung der Berufsausbildung durch flexible Gestaltungsmöglichkeiten

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMOG) in Kraft getreten und hat zu wesentlichen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) geführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es, die duale berufliche Ausbildung zu modernisieren und zu stärken. Für Ärztinnen und Ärzte, die Medizinische Fachangestellte (MFA) ausbilden wollen, sind insbesondere die folgenden Neuerungen des BBiG relevant:

Neugestaltung der Teilzeitausbildung

Ein zentrales Element der Gesetzesänderung ist die Neueinführung des § 7a BBiG zur Stärkung der Teilzeitausbildung. Vor Einführung des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes war eine Ausbildung in Teilzeit nur bei einem berechtigten Interesse, wie beispielsweise der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen, möglich. Durch die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung steht die Teilzeitausbildung nun grundsätzlich jeder/jedem Auszubildenden offen, sofern dies sowohl von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt sowie von der/dem Auszubildenden gewünscht ist. Ein Antrag bei der Bayerischen Landesärztekammer ist mithin nicht mehr notwendig.

Die Teilzeit kann von den Vertragsparteien flexibel gestaltet und somit der jeweiligen persönlichen Situation individuell angepasst werden. Dabei

kann die Ausbildungszeit jedoch nicht um mehr als 50 Prozent, also auf maximal 20 Stunden pro Woche, verkürzt werden (§ 7a Abs. 1 S. 3 BBiG). Zu beachten ist außerdem, dass sich die Dauer der Ausbildungszeit entsprechend um die Verkürzung verlängert, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Insofern kann die Ausbildung zur/zum MFA im Rahmen der Teilzeit nur auf maximal 4,5 Jahre verlängert werden.

Da sich durch die Vereinbarung der Teilzeit die tägliche Ausbildungszeit verringert, ist unseres Erachtens eine entsprechende Anpassung der Ausbildungsvergütung angemessen.

Freistellungsverpflichtung am Tag vor der Abschlussprüfung

Bereits vor Änderung des BBiG bestand die Verpflichtung, minderjährige Auszubildende am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen, damit sich diese auf die Abschlussprüfung vorbereiten konnten. Diese Verpflichtung wird nun auch auf volljährige Auszubildende ausgedehnt, sodass alle Auszubildenden am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen sind. Für den Tag vor der praktischen Prüfung besteht eine solche Verpflichtung jedoch weiterhin nicht.

Darüber hinaus ist ein Berufsschultag pro Woche künftig auch bei allen Auszubildenden mit der

durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auf die Ausbildungszeit anzurechnen. Die Sonderregelung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entfällt damit.

Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende

Neben den bereits beschriebenen Änderungen ist die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung ein weiteres zentrales Element der Gesetzesnovelle. Dabei gilt diese für alle Ausbildungsverhältnisse mit Vertragsabschluss ab dem 1. Januar 2020. Allerdings ist die Bedeutung für MFA-Auszubildende gering, da bei Vorliegen eines Tarifvertrags eine Ausbildungsvergütung als angemessen gilt, wenn sie die dort geregelte Vergütung um nicht mehr als 20 Prozent unterschreitet. Die Ausbildungsvergütung für MFA liegt somit im Bereich des Manteltarifvertrags in allen drei Ausbildungsjahren bereits jetzt höher als die in § 17 BBiG geregelte Mindestausbildungsvergütung.

Sollten Sie Fragen zu den Änderungen des BBiG, insbesondere in Bezug auf die Teilzeitausbildung Ihrer Auszubildenden haben, kontaktieren Sie gerne die Abteilung Medizinische Assistenzberufe der Bayerischen Landesärztekammer (E-Mail: mfa-ausbildung@blaek.de oder Telefon 089 4147-152).

Felix Frühling (BLÄK)

Fördern Sie medizinische Forschung

Helfen Sie uns mit Spenden und Zustiftungen, die erfolgreiche Arbeit in der Krebsforschung weiter voranzubringen. Damit wir auch in Zukunft innovative Forschungsprojekte zielorientiert und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen fördern können.

Wer stiftet, unterstützt dauerhaft und nachhaltig. In unserer Gesellschaft gibt es immer mehr Menschen, die über ihren Tod hinaus sinnstiftend wirken und etwas Bleibendes hinterlassen wollen.

Sprechen Sie uns an. Gerne beraten wir Sie dabei, eine auf Sie persönlich zugeschnittene Form der Förderung zu finden.

Mehr unter: www.wilhelm-sander-stiftung.de



Wilhelm Sander-Stiftung